



# VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ANLAGENBESITZER

## INHALTSVERZEICHNIS

- 1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE SACHVERSICHERUNG (ABS 2004) ..... Seite 2 bis 5**
- 2. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON ELEKTRONISCHEN DATENVERARBEITUNGSANLAGEN (ADVB 1983) IN DER FASSUNG 2010 ..... Seite 6 bis 9**
- 3. BESONDERE VEREINBARUNG ZU DEN ALLGEMEINEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON NETZGEKOPPELTEN PHOTOVOLTAIKANLAGEN (BV ADVB FASSUNG 2022) ..... Seite 10 bis 14**

# Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2004)

## Geltungsbereich:

Die ABS gelten als Allgemeiner Teil jener Sachversicherungssparten, die auf die Geltung der ABS besonders hinweisen.

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluß
Artikel 2	Gefahrerhöhung
Artikel 3	Sicherheitsvorschriften
Artikel 4	Prämie, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
Artikel 5	Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens
Artikel 6	Mehrfache Versicherung; Vereinbarter Selbstbehalt
Artikel 7	Übersicherung; Doppelversicherung
Artikel 8	Begrenzung der Entschädigung; Unterversicherung
Artikel 9	Sachverständigenverfahren
Artikel 10	Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles; Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt
Artikel 11	Zahlung der Entschädigung
Artikel 12	Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall
Artikel 13	Form der Erklärungen
Artikel 14	Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages

#### Artikel 1

##### **Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluß**

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958, (BGBl. 2/1959 in der Fassung BGBl. 6/1997), (VersVG) vom Vertrag zurücktreten und wird diesfalls von der Verpflichtung zur Leistung frei.

#### Artikel 2

##### **Gefahrerhöhung**

1. Nach Vertragsabschluß darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine Gefahrerhöhung ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.
2. Tritt nach dem Vertragsabschluß eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abs. 1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem nach Maßgabe der §§ 23 - 31 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

#### Artikel 3

##### **Sicherheitsvorschriften**

*Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:*

1. Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.
2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.
3. Im übrigen gilt § 6 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung Anwendung.

#### Artikel 4

##### **Prämie, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie einschließlich der Nebengebühren gegen Aushändigung der Police, Folgeprämien einschließlich Nebengebühren an den in der Police festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Police, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber binnen 14 Tagen bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz zu dem in der Police festgesetzten Zeitpunkt.
3. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39, **39a** bzw. 91 VersVG. Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches auf rückständige Folgeprämien kann nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach §§ 39 bzw. 91 VersVG gesetzten Zahlungsfristen erfolgen.
4. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt. Tritt der Versicherer nach § 38 (1) VersVG zurück, weil die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wurde, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
5. Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum abgeschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat.

#### Artikel 5

##### **Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens**

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen bzw. der Anordnung der Zwangsverwaltung über die Liegenschaft des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

#### Artikel 6

##### **Mehrfache Versicherung, Vereinbarter Selbstbehalt**

1. Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen. Ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat (vereinbarter Selbstbehalt), darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die

Entschädigung so ermäßigt, dass der Versicherungsnehmer den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

#### Artikel 7 **Übersicherung, Doppelversicherung**

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Übersicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Ersatzleistung zu erbringen.
2. Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen. Eine tariflich festgelegte Mindestprämie bleibt unberührt.
3. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

#### Artikel 8 **Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung**

1. Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Ersatzleistung des Versicherers, und zwar ist die Ersatzleistung für die unter jeder einzelnen Post der Police versicherten Sachen durch die für die betreffende Post angegebene Versicherungssumme begrenzt.
2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (siehe die Bestimmungen über den Versicherungswert in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte - Unterversicherung), wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Post der Police gesondert festzustellen.

#### Artikel 9 **Sachverständigenverfahren**

1. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden. Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Schiedsgerichte:
  - a) Jeder Vertragspartner ernennt einen Sachverständigen. Jeder Vertragspartner kann den anderen unter Angabe des von ihm gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, wird auf Antrag des anderen Vertragspartners der zweite Sachverständige durch das für den Schadensort zuständige Bezirksgericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner

durch das für den Schadensort zuständige Bezirksgericht ernannt.

- b) Die Sachverständigen reichen ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein. Weichen die Ergebnisse der Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und reicht seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein.
  - c) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seines Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.
3. Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes wird die Entschädigung berechnet.
  4. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

#### Artikel 10 **Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles; Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt**

*Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:*

1. Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei. Werden von den genannten Personen nach Eintritt des Schadenfalls zu erfüllende Obliegenheiten grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt, tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG ein.
2. Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

#### Artikel 11 **Zahlung der Entschädigung**

1. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
2. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,
  - a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
  - b) wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.
3. Wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr gerichtlich geltend gemacht wird,

nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und der diesbezüglichen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4. Im übrigen gelten die §§ 11 und 12 VersVG.

#### Artikel 12

##### **Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall**

1. Sofern in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung keine abweichende Regelung getroffen ist, können nach dem Eintritt des Schadenfalls sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
2. Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

3. Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Ablehnung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

#### Artikel 13

##### **Form der Erklärungen**

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen einschließlich Rücktritts- und Kündigungserklärungen des Versicherungsnehmers müssen schriftlich erfolgen. Hinsichtlich der Schadenanzeigen siehe die Bestimmungen über die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte.

#### Artikel 14

##### **Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages**

1. Der Vertrag gilt zunächst für die in der Polizza festgesetzte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, gilt das Versicherungsverhältnis jedes Mal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt worden ist.
2. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes, gilt die Regelung hinsichtlich der stillschweigenden Vertragsverlängerung nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

# Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (ADVB 1983) in der Fassung 2010

## Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

## Besonderer Teil

### Artikel 1 Versicherte Sachen

1. Versicherungsschutz erstreckt sich auf die der Polizze einzeln angeführten Sachen solange sie im Aufstellungsraum am Versicherungsort betriebsfertig (Pkt. 2) aufgestellt sind, wie:
  - 1.1. Datenverarbeitungsanlagen;
  - 1.2. Kleincomputer, Mikrocomputer;
  - 1.3. elektronische Maschinen und Geräte wie Buchungs-, Fakturiermaschinen, Textautomaten, Scanner, Fotosatzmaschinen, elektronische Drucksysteme u. dgl.;
  - 1.4. fest eingebaute Datenträger;
  - 1.5. Klimaanlage, nur im Zusammenhang mit der EDV-Anlage und nur aufgrund besonderer Vereinbarung.
2. Eine Sache ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebes bereit ist oder, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme erfolgt ist.  
Waren die Sachen betriebsfertig aufgestellt, so bleiben sie auch während der Dauer einer Reinigung, Revision, Überholung oder Instandsetzung versichert, sofern diese Tätigkeiten innerhalb des Aufstellungsraumes vorgenommen werden.
3. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf
  - 3.1. Betriebsmittel, Hilfsstoffe und Verbrauchsmaterialien;
  - 3.2. externe Datenträger;
  - 3.3. Filme, Raster, Folien, Textil- und Kunststoffbeläge, Walzenbeläge, Formen u. dgl.

### Artikel 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung sowie gegen den Verlust der versicherten Sachen durch:
  - 1.1. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit,

- Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern die durch vorangeführte Gefahren verursachten Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
- 1.2. mechanisch einwirkende Gewalt;
- 1.3. Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
- 1.4. Wasser oder Feuchtigkeit aller Art;
- 1.5. Erdbeben, Erdsenkung, Felssturz, Frost, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Schneedruck, Steinschlag, Sturm, Überschwemmungen;
- 1.6. Brand, Blitzschlag, Explosionen aller Art (einschließlich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden);
- 1.7. Versengen und Verschmoren, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkung entstehen;
- 1.8. mittelbare Wirkung der atmosphärischen Elektrizität (indirekter Blitzschlag);
- 1.9. Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Beraubung;
- 1.10. Glasbruch.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, nicht auf Schäden, die eingetreten sind,
  - 2.1. solange und soweit die Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma (insbesondere aus einem Wartungsvertrag) gesetzlich oder vertraglich zu haften haben;
  - 2.2. durch unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Bildung von Lichtbögen u. dgl., mögen sie auch durch Isolationsfehler und Überspannungen hervorgerufen worden sein (ausgenommen Pkt. 1.8);
  - 2.3. durch Material- und Herstellungsfehler;
  - 2.4. als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und daraus entstehende Korrosion, Oxydation und Ablagerungen aller Art;

- 2.5 durch Abnützungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige;
- 2.6 beim Transport sowie bei Versetzungen, Lagerungen, Überholung oder Instandsetzung außerhalb des Aufstellungsraumes;
- 2.7 durch dauernde Witterungseinflüsse;
- 2.8 durch Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (Lack-, Email- und Schrammschäden);
- 2.9 durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes;
- 2.10 durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder den in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- 2.11 durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen;
- 2.12 im Falle von inneren Unruhen, Streik, Neutralitätsverletzungen, Kriegseignissen jeder Art, militärischer Besetzung oder Invasion, Verfügung von Hoher Hand sowie Wegnahme oder Beschlagnahme seitens irgend einer Macht oder Behörde, im Falle von Erdbeben und Eruption und von Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind es sei denn der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (BGBl. 140/79), so obliegt der Nachweis dem Versicherer. Weiters erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf
- 2.13 Verluste, die bei einer Inventur oder Kontrolle festgestellt werden;
- 2.14 Vermögensschäden aller Art (auch Stillstandskosten und Stehzeiten), Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur.
3. Die in Pkt. 1 angeführten Schadenereignisse sind jeweils nach den einschlägigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu beurteilen.

### Artikel 3 Versicherungswert

1. Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sachen, d. s. die Kosten für deren Neuanschaffung einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage (ohne Preisnachlass wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt u. dgl.).
2. Wird eine versicherte Sache nicht mehr hergestellt, so ist der letzte während der Herstellungszeit gültige Neuwert unter Berücksichtigung der Änderungen des Preisgefüges heranzuziehen.

### Artikel 4 Versicherungsort

Die Versicherung gilt innerhalb der Republik Österreich im Aufstellungsraum des in der Polizza bezeichneten

Versicherungsortes.

### Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass sich die versicherten Sachen
- in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
  - sorgfältig gewartet und instandgehalten werden,
  - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Anlagen zu gestatten.
3. Die Nichterfüllung dieser Obliegenheiten seitens des Versicherungsnehmers hat den Verlust des Rechtes auf die Leistungen des Versicherers zur Folge. Die Rechtsfolgen dieser Vereinbarung bestimmt § 6 (1) und (2) VersVG.

### Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
- 1.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen.
- 1.2 Er hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch Anzeige zu machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Einbruchdiebstahl-, Diebstahl-, Beraubungs- und Brandschäden sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen.
- 1.3 Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann,
- jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten,
  - jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen,
  - Belege beizubringen.
- 1.4 Er hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn,
- dass die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeiten Eingriffe erfordern;
  - dass der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet;
  - dass die Besichtigung innerhalb von acht Tagen seit Eingang der Schadenanzeige

beim Versicherer nicht stattgefunden hat.

Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.

- 1.5 Er hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
3. Bei grobfahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheiten bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder die Feststellung des Schadenfalles noch die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflusst hat.
4. Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Pkt. 1.1 bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.
5. Sind die Anzeigen der Schäden bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeigen verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht angezeigt worden, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

#### Artikel 7 Ersatzleistung

1. Wenn vereinbart, hat der Versicherungsnehmer in jedem Schadenfall den in der Polizza als Selbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen.  
  
Abweichend von Art. 8 (1) ABS bildet der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme abzüglich des gegebenenfalls vereinbarten Selbstbehaltes die Grenze der Ersatzleistung.
2. Die Ersatzleistung erfolgt:
  - 2.1 Bei Wiederherstellung einer beschädigten Sache in den früheren betriebsfähigen Zustand aufgrund der vorzulegenden Rechnungen durch Ersatz
    - der Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles einschließlich
    - der Kosten für Demontage, Montage, Transporte (exkl. Luftfracht) und Zoll.

Der Wert des Altmaterials (Austauschteile) wird angerechnet.

Wird die Reparatur vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt, so dürfen dafür nur die Selbstkosten, höchstens jedoch die Reparaturkosten eines Fachbetriebes berechnet werden.

Bei Schäden an Elektronenröhren und Elektronenstrahlröhren wird nur der Zeitwert ersetzt, Bei Elektronenröhren und Elektronenstrahlröhren wird zur Ermittlung des Zeitwertes vom Neuwert eine Abschreibung von 1,5 % pro Monat, gerechnet vom Zeitpunkt der Anschaffung der fabriksneuen Röhre, höchstens

jedoch von 70 %, vorgenommen.

Bei der Bemessung der Wertminderung von im Schadenfall zu ersetzenden Teilen wird der Wert der ersetzten Teile im vollständig eingebauten Zustand zugrundegelegt.

- 2.2 Bei völliger Zerstörung oder Verlust einer versicherten Sache durch Ersatz des Zeitwertes zum Zeitpunkt des Eintrittes des Schadens.  
  
Die dabei angerechnete Abschreibung beträgt per anno 10 % des Neuwertes gemäß Art. 3, höchstens jedoch 70 %. Bei Schäden an Neuanlagen entfällt während der ersten 6 Monate nach erstmaliger Inbetriebnahme die Abschreibung.  
  
Als völlig zerstört gilt eine Sache, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert am Schadentag erreichen oder übersteigen.
- 2.3 Erfolgt keine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so wird höchstens der Marktwert ersetzt.
- 2.4 Der Versicherungsnehmer hat noch verwertbare Teile mit ihrem Schätzwert in Zahlung zu nehmen.
- 2.5 Sind unter einer Position mehrere zusammengehörige elektronische Einheiten versichert und werden einzelne hiervon zerstört, dann werden diese Schadenfälle so behandelt, als wären die völlig zerstörten elektronischen Einheiten mit einer eigenen Position versichert.
- 2.6 Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwertung anderer erleiden, nicht berücksichtigt.
- 2.7 Die Ersatzleistung des Versicherers erstreckt sich auch auf Aufräumungskosten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden, bis zu 2 % der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Sachen.

3. Aufgrund besonderer Vereinbarungen werden ersetzt: Mehrkosten für Luftfrachten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen.
4. Nicht ersetzt werden:
  - 4.1 Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen, Überholungen oder Revisionen vorgenommen werden;
  - 4.2 Kosten für eine vorläufige Reparatur;
  - 4.3 Bereitstellungskosten (standby-Pauschale).

#### Artikel 8 Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen

Insoweit für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen (z. B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-Versicherung u. dgl.), gehen diese Versicherungen im Schadenfall voran.

Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der EDV-Anlagen-Versicherer die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Versicherungs-Vertrages.

Artikel 9  
**Sachverständigenverfahren**

Ergänzung zu Art. 9 ABS:

Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenhöhe mindestens enthalten:

1. die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
2. den Wert der beschädigten Sache unmittelbar vor dem Schaden gemäß Art. 7 Pkte. 2.2 und 2.3;
3. den Neuwert der beschädigten Sache zur Zeit des Schadens;
4. bei reparierbarem Schaden den Wert der zu ersetzenden Teile unmittelbar vor dem Schaden gemäß Art. 7 Pkt. 2.1;
5. den etwaigen Mehrwert nach der Reparatur;
6. Gewicht und Wert der verbleibenden Teile unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder andere Zwecke.

Artikel 10  
**Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall**

Ergänzung zu Art. 12 ABS:

Nach Eintritt des Schadenfalles vermindert sich bei reparierbarer Beschädigung (Art. 7 Pkt. 2.1) die Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Sache vom Schadentag an für den Rest der laufenden Versicherungsperiode um die der Entschädigung zugrundegelegten Reparaturkosten (im Falle einer

Unterversicherung nur verhältnismäßig), es sei denn, dass der Versicherungsnehmer unverzüglich nach Eintritt eines weiteren Schadens an derselben Sache die der Erhöhung der Versicherungssumme auf den ursprünglichen Betrag entsprechende Prämie bis zum Ablauf der Versicherungsperiode nachzahlt. Wird für die folgende Versicherungsperiode die Prämie in voller Höhe weiterbezahlt, so gilt die Versicherung von da ab wieder für die frühere Versicherungssumme. Bei völliger Zerstörung (Art. 7 Pkt. 2.2) scheidet die zerstörten Sachen mit der auf sie entfallenden Versicherungssumme ohne Anspruch auf anteilige Prämienrückvergütung aus

# Besondere Vereinbarung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Versicherung von netzgekoppelten Photovoltaikanlagen (BV ADVB Fassung 2022)

## 1. Gegenstand der Versicherung

In Abänderung der ADVB gilt ausschließlich nachstehender Umfang als Gegenstand der Versicherung

### 1.1 Elektronik-Versicherung

Unter den Versicherungsschutz fallen sämtliche zur Photovoltaikanlage (Stromerzeugung) gehörende Teile, insbesondere bestehend aus folgenden Einzelkomponenten:

- Einspeise- und Erzeugungszähler,
- Gleich- und Wechselstromverkabelungen,
- Hausverteilerkästen (nur in Verbindung mit einem Schaden an der versicherten Photovoltaikanlage),
- Modultragkonstruktionen,
- Montageset, wie z.B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets,
- Solarmodule,
- Trafos,
- Überspannungsschutzeinrichtungen (Blitzschutz),
- Wechselrichter
- sowie die erforderlichen Installations- und Montagekosten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Soweit beantragt bzw. in der Police dokumentiert gelten optional folgende technische Anlagen bzw. Geräte mitversichert:

Solarspeicher, Wallbox(en) oder Ladestationen und Luftwärmepumpen inkl. bzw. exkl. Rohrleitungen

Mobile und fest installierte Peripherie- und Überwachungsgeräte sind auch außerhalb des Versicherungsortes mitversichert, sofern diese ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen.

### 1.2 Montageorte

- Dächer von rein zu Wohnzwecken genutzten Wohngebäuden und deren Anbauten (z. B. Carport, Garagen, Überstände, Vordächer) sowie Nebengebäude auf demselben Grundstück (nicht jedoch landwirtschaftlich Gebäude).
- Dächer von gewerblich genutzten Gebäuden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 150.000,00.
- Anlagen auf landwirtschaftlichen Gebäuden fallen nicht unter diese Bedingungen.
- Anlagen auf Dächern von gewerblich und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden über einer Versicherungssumme von EUR 150.000,00 fallen nicht unter diese Bedingungen (ADVB und BV ADVB); sie können nur nach besonderer Vereinbarung versichert werden.
- Anlagen auf Freiflächen fallen nicht unter diese Bedingungen; sie können nur nach besonderer Vereinbarung versichert werden.

### 1.3 Ertragsausfall-Versicherung

Der Versicherer leistet darüber hinaus Entschädigung, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der gemäß Ziffer 1.1 versicherten Anlage durch einen dem Grunde nach versicherten Sachschaden unterbrochen oder beein-

trächtigt wird. Hierbei ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den dadurch entstandenen Ertragsausfall gemäß Ziffer 8.5

- 1.4 Versicherungsschutz besteht auch für Anlagen, die ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers montiert wurden. Die Installation hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen, insbesondere ist die ÖVE/ÖNORM E8001-4-712 hinsichtlich eines fachgerechten Potentialausgleiches zu beachten. Die Anlage muss vor der Netzeinspeisung durch einen Elektro-Fachbetrieb abgenommen werden.

## 2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- 2.1 Versicherte Gefahren und Schäden  
ADBV Artikel 2 Versicherte Gefahren und Schäden Punkt 1 bis 1.10 wird wie folgt ersetzt:

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen, Verschmoren oder Implosion;
- Wasser, Feuchtigkeit;
- Sturm, Frost, Hagel, Eisgang, Überschwemmung; bei Freiflächenanlagen bei Hochwasser ab HQ30 (siehe auch Pkt.7)
- Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag;
- Tierverbiss (z. B. Marder);
- Glasbruch bzw. Bruch von Photovoltaikpaneelen

### 2.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschbarkeit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen,

so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

### 2.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

ADBV Artikel 2 Versicherte Gefahren und Schäden Punkt 2 bis 2.14 wird wie folgt ersetzt:

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- c) durch Innere Unruhen;
- d) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- e) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- f) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Abs. 2.2 bleibt unberührt;
- g) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- h) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

### 3. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht innerhalb der im Versicherungsvertrag genannten Standorte.

Abweichend von dieser Regelung besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, soweit Teile der versicherten Anlage zum Zweck von Reparatur- oder Überholungsmaßnahmen bewegt oder transportiert werden müssen.

### 4. Versicherungssumme, Vorsorge, Unterversicherung, Mehrwertsteuer

ADBV Artikel 2 Punkt 3.1 wird wie folgt ersetzt: Für die Bildung der Versicherungssumme ist die jeweilige Investitionssumme der Photovoltaikanlage im Neuzustand einschließlich aller Bezugs- und Installationskosten maßgebend.

Für alle während des jeweiligen Versicherungsjahres vorgenommenen Anlagenerweiterungen gilt eine Vorsorge in Höhe von 50 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung unter der Voraussetzung, dass die tatsächlichen Investitionskosten (Versicherungssumme) zur Versicherung angezeigt wurden.

Sofern der Versicherungsnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und im Schadenfall die Mehrwertsteuer ebenfalls ersetzt werden soll, ist dies bei Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen.

### 5. Vorzeitiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz beginnt bereits vor der eigentlichen Inbetriebnahme der Anlage ab Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt. Der vorzeitige Versicherungsschutz endet, wenn die Anlage abgenommen ist oder maximal einen Monat nach erfolgter Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort. Maßgebend ist der früheste Zeitpunkt.

Deckung für den vorzeitigen Versicherungsschutz besteht während der Bauphase für die Gefahren Einbruchdiebstahl, Raub, Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm ab einer Windgeschwindigkeit von 60 km/h, Hagel sowie einfacher Diebstahl für fest mit dem Gebäude verbundene Bauteile

Für die Lagerung nicht verbauter Teile sind nachfolgende Sicherheitsanforderungen obligatorisch:

- rundum geschlossene Gebäude
- durch Schloss gesicherte Außentüre,
- Isolierverglaste oder durch Gitter geschützte Fenster.

### 6. Auf "Erstes Risiko" versicherte Kosten

6.1. Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind zusätzlich zu der vereinbarten Versicherungssumme gemäß Punkt 4 bis in Gesamthöhe von EUR 30.000,00 nachfolgend genannte Kosten auf Erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

6.1.1 Folgende Kosten gelten bis zu EUR 10.000,00 je Schadenereignis versichert:

- a) Gebäudebeschädigungen  
Mitversichert gelten De- und Remontagekosten, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Anlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss. Der Versicherer leistet auch Entschädigung für den dadurch verursachten Ertragsausfall. Hierfür beträgt die Haftzeit 1 Monat.
- b) Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden  
Mitversichert gelten Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind.
- c) Schadensuchkosten

- Mitversichert gelten anfallende Kosten, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren
- d) Feuerlöschkosten  
Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu.

## 7. Naturgefahren – Katastrophendeckung

### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

- 1.1. In Erweiterung bzw. Abänderung von Art. 2 Pkt. 1 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (ADVB 1983 in der Fassung 2010) sind Schäden an den versicherten Sachen durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Erdbeben, Lawinen (nicht Dachlawinen) und Lawinenluftdruck mitversichert. Alle Schäden, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen Zusammenhang innerhalb von 168 Stunden anfallen, gelten als ein Schadenereignis.
- 1.2. Als Hochwasser oder Überschwemmung gilt eine Überflutung durch
- 1.2.1. Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern infolge von außergewöhnlicher Witterung, sofern diese mindestens einem 30 jährigen (HQ 30) Ereignis unterliegen;
- 1.2.2. außergewöhnliche Witterung, die von Grund und Boden oder dem Abwassersystem nicht aufgenommen werden kann;
- 1.2.3. Rückstau aus dem Abwassersystem infolge von außergewöhnlicher Witterung
- 1.3. Als Vermurung gelten Massenbewegungen, die durch Wassereinwirkung ausgelöst werden. Derartige Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa in gleichem Ausmaß und stellen einen Schlammstrom mit flussähnlichem Verlauf dar, der sich der Talform anpasst.
- 1.4. Als Erdbeben gelten großräumige Erschütterungen des Erdbodens, deren naturbedingte Ursache im Erdinneren liegt. Die Erdstöße müssen nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den Versicherungsort mindestens die Magnitude  $ML = 3,5$  nach C.F. Richter erreichen.
- In Präzisierung zu den ADVB leistet der Versicherer bis zu 25 % der Versicherungssumme, maximal EUR 50.000,00 auch für Schäden, die während der Dauer von Erdbeben als deren Folge entstehen.
- 1.5. Als Lawinen gelten an Berghängen plötzlich niedergehende Schnee- und Eismassen, deren Abgehen durch eine naturbedingte Lösung des Zusammenhaltes der Schneedecke in Folge zu großen Gewichtes der Schneemassen verursacht wird.
- 1.6. Als Lawinenluftdruck gelten die in Begleitung von niedergehenden Lawinen (Staublewinen) auftretenden Luftwirbel, die hohe lokale Windstärken

## 8. Entschädigungsleistungen

### 8.1. Sachschaden

8.1.1 Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

### 8.1.2 Preissteigerungen

Entschädigt werden auch kurzfristige Preissteigerungen zwischen Schadentag und Auslieferung bis zur Höhe von 30 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme.

### 8.1.3 Technologiefortschritt

Sind für die versicherten Module nach einem Schadenfall serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen, so leistet der Versicherer wie folgt:

Ersetzt werden die vom Sachschaden betroffenen Module durch Module der aktuellen Nachfolgeneration mit identischen oder vergleichbaren Leistungs- und Produkteigenschaften, soweit diese wiederbeschafft wurden. Module, die nicht vom Schaden betroffen sind, aber dennoch aus welchen Gründen auch immer ausgetauscht werden müssen, sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.

8.1.4 Soweit beantragt bzw. in der Police dokumentiert gelten folgende Vereinbarungen getroffen:

Besondere Vereinbarungen/ Solarspeicher:

- Der Aufstellungsort des Solarspeichers befindet sich innerhalb eines allseits geschlossenen Gebäudes
- Entschädigung wird geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf den versicherten Solarstromspeicher eingewirkt hat
- Die Entschädigung erfolgt auf Basis Zeitwertersatz: die jährliche Abschreibung beträgt 10 % des Neuwertes, ab dem achten Vertragsjahr beträgt der Zeitwert 30 % der ursprünglichen Anschaffungskosten
- Im versicherten Schadenfall und nach kausal vollständiger Entleerung des Speichers kommt auch die Deckung für den Ertragsausfall zum Tragen
- Der einfache Diebstahl gilt nicht mitversichert

Besondere Vereinbarung für Ladesäulen und Wallboxen:

- Der Aufstellungsort der Wallbox befindet sich an einer Wand innerhalb einer Garage bzw. im überdachten Innenbereich eines Carports; eine Wallbox im Außenbereich muss entsprechend überdacht sein
- Entschädigung wird geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf die versicherte Wallbox eingewirkt hat
- Die Entschädigung erfolgt auf Basis Zeitwertersatz: die jährliche Abschreibung beträgt 10 % des Neuwertes, ab dem siebenten Vertragsjahr beträgt der Zeitwert 40 % der ursprünglichen Anschaffungskosten
- Im versicherten Schadenfall und nach kausal vollständiger Entleerung des Speichers kommt auch die Deckung für den Ertragsausfall zum Tragen

- Bei Anprall unbekannter KFZ gilt für nicht öffentlich zugänglich Ladestationen ein Jahreshöchstlimit von EUR 5.000,00 je Ladestation vereinbart
- Totaldiebstahl ist mitversichert, Einfacher Diebstahl ist nicht versicherbar
- Graffitideckung durch Ansprachen der Ladestation gilt wie nachstehend ausgeführt mitversichert, das Zerkratzen kann nicht mitversichert werden

Graffitideckung, als Zusatz zu Sparte Feuer

Versichert ist das Übermalen von Graffiti an der Außenhülle der versicherten Ladestation sofern hierdurch - durch unbekannte Täter und widerrechtlich verursachter - Schaden im Eigentum des VN eingetreten ist.

Ein derartiger Schaden ist unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen, und eine Bestätigung hierüber beizubringen.

Ersetzt werden die Kosten für das Übermalen von Graffiti im kausalen Ausmaß. Allfällig geringfügig verbleibende optische Abweichungen zum Altbestand, sind nicht Gegenstand dieser Deckung.

Im Falle, dass die Reparaturmethode des Übermalens technisch nicht anwendbar oder sinnvoll ist, wird anstelle der Kosten für das Übermalen, der kausale Reinigungsaufwand zur Beseitigung der Farbe ersetzt.

Die Entschädigung beträgt innerhalb eines Versicherungsjahres (von Hauptfälligkeit zu Hauptfälligkeit) bis zu EUR 2.000,00.

## 8.2. Ertragsausfall-Versicherung

8.2.1 Der Versicherer ersetzt zusätzlich bis maximal 20% der Versicherungssumme gemäß Punkt 4 den Ertragsausfall der dem Versicherungsnehmer aufgrund von versicherten Schadenereignissen entstanden ist. Entschädigt wird im Teil- und Totalschadenfall bis zu EUR 2,00 je kWp und Tag, maximal jedoch die im Ausfallzeitraum erzielbare Einspeisevergütung. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

8.2.2 Der Versicherer leistet bis maximal EUR 1.000,00 Entschädigung für einen Ertragsausfall gemäß Ziffer 8.2.1 infolge Ausfall von Wechselrichtern der versicherten Anlage, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

8.2.3 Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen, oder weil dem Versicherungsnehmer infolge der fehlenden technischen Ersatzmöglichkeit von Anlagen und Geräten oder eines Schadens an Gebäuden nicht genügend Kapital zur Verfügung steht.

8.2.4 Haftzeit: Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden für sechs Monate. Bei Schäden durch Feuer gilt eine Haftzeit von 12 Monaten; dies gilt auch für Schäden durch Hagel oder Sturm.

Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Versicherungsnehmer frühestens er-

kennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens.

8.2.5 Bei besonderer Vereinbarung leistet der Versicherer über die gem. Pkt. 8.2.1 vereinbarte Versicherungssumme hinaus bis zur individuell vereinbarten Versicherungssumme innerhalb der Haftzeit Ersatz.

## 8.3. Selbstbehalt

### 8.3.1 Elektronik-Versicherung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

### 8.3.2 Ertragsausfall-Versicherung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

## 8.4. Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn der Schaden EUR 5.000,00 nicht übersteigt. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren. Der Schaden muss nachvollziehbar sein und nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden.

## 8.5. Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Versicherungsfall eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann.

## 8.6. Ausschluss von Terrorakten

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss nehmen.

## 9. Umfang der Entschädigung

### 9.1 Wiederherstellungskosten

9.1.1 Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischem Zustand. Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören. Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

### 9.1.2. Weitere Kosten

(siehe hierzu Punkt 6 und Punkt 8.1.2. u. 8.1.3.)

Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

## 9.2 Teilschaden

### 9.2.1 Wegfall der Restwerte

Der Versicherer verzichtet bei der Entschädigung im Teilschaden auf die Anrechnung von Werten des Altmaterials.

### 9.2.2 Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen.

#### a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- 1) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- 2) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge
- 3) für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
- 4) De- und Remontagekosten;
- 5) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- 6) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- 7) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von
- 8) Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch
- 9) nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

#### b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

#### c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- 1) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- 2) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- 3) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- 4) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- 5) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- 6) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- 7) Vermögensschäden.

## 9.3. Totalschaden

### 9.3.1 Restwert

Bei der Entschädigung wird der Wert des Altmaterials in Abzug gebracht.

## 9.4. Zeitwertentschädigung

### 9.4.1 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von 9.2 und 9.3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt

### 9.4.2 Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

## 10. Obliegenheiten

### 10.1 Elektronik-Versicherung

Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer, wie auch seine Repräsentanten, alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften, wie auch die vereinbarten Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall, einzuhalten. Dies gilt vor allem für die vom Photovoltaik-Anlagenhersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Installation, Wartung und Pflege der versicherten Anlage, des mitversicherten Zubehörs, wie auch für die vom Fachhandel installierten Blitzschutz- und Überspannungsschutzeinrichtungen (sofern vorhanden). Dies gilt u.a. auch für das Dach, auf dem die Anlage installiert ist; der Versicherungsnehmer hat das Dach stets im ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

### 10.2 Ertragsausfall-Versicherung

Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer jeden Sachschaden an der versicherten Anlage, der einen Unterbrechungsschaden verursachen könnte, dem Versicherer innerhalb 3 Tagen anzuzeigen. In dringenden Fällen sollte die Anzeige dem Versicherer gegenüber fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen.

Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung hat er darüber hinaus der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.

Der Versicherungsnehmer hat den Unterbrechungsschaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen, einem Beauftragten des Versicherers alle erforderlichen Untersuchungen über Ursachen und Höhe des Unterbrechungsschadens zu gestatten, dem Versicherer auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, dem Versicherer Einsicht in die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahrs und gegebenenfalls der drei Vorjahre zu gewähren.

## 11. Cyberrausschluss

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Sach- und/oder Vermögensschäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen von Cyber-Angriffen, Cyberrechtsverletzungen oder einer anderen Datenrechtsverletzung stehen.